

Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Lalendorf

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung von Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (4. ÄndG KV M-V) vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), § 12 des Kommunalabgabengesetzes von Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) und der Gemeindehaushaltsverordnung von Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO M-V) § 30 wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Lalendorf vom 18.06.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet scheint.
Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restzahlung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten ist.
- (2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.
- (3) Für gestundete Beiträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, siehe §§ 234 und 238 AO, Stundungszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank (EZB), mindestens aber 6 % p.a., zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 5,- EURO belaufen würde.
- (4) Ansprüche können bis zu 12 Monaten gestundet werden, zur Stundung sind ermächtigt:

	EURO
1. Amtsleiter bis zur Höhe von	500,-
2. Kämmerin bis zur Höhe von	1500,-
3. Bürgermeister bis zur Höhe von	4000,-
4. Gemeindevertretung bei Beiträgen über	4000,-

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden, zur Niederschlagung sind ermächtigt:

	EURO
1. Kämmerin bis zur Höhe von	250,-
3. Bürgermeister bis zur Höhe von	1500,-
4. Gemeindevertretung bei Beiträgen über	1500,-
- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in den Abgang zu stellen, anhand einer zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Niederschlagungsliste hat mindestens folgende Angaben zu enthalten und ist in der Kämmererei zu führen:
 1. Name und Wohnung des Schuldners
 2. Höhe des Anspruchs,
 3. Gegenstand (Rechtsgrund),
 4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
 5. Zeitpunkt der Niederschlagung und
 7. Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3

Erlass von Ansprüchen

- (3) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beiträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der

Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

- (2) Durch Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Zum Erlass sind ermächtigt:

	EURO
1. Amtsleiter bis zur Höhe von	25,-
2. Kämmerin bis zur Höhe von	250,-
3. Der Bürgermeister bis zur Höhe von	1500,-
4. Die Gemeindevertretung über	4000,-

§ 4

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege eines Vergleichs.

§ 5

Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lalendorf, den 03.07.2002

Bürgermeister

Diese Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Güstrow angezeigt.

Hiermit ist die von der Gemeindevertretung Lalendorf am 18.06.2002 beschlossene Satzung der Gemeinde Lalendorf ausgefertigt am 03.07.2002 bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (4. ÄndG KV M-V) vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.